

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1998/1/27 4Ob17/98y,
1Ob247/98z, 6Ob48/06m, 7Ob57/13b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

UbG §10 Abs1

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine in eine Anstalt eingelieferte Person in die Anstalt "aufgenommen", sobald sie durch Anstaltspersonal Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen wird. Dies gelte unabhängig davon, ob die nach § 10 Abs 1 UbG unverzüglich zu erstellenden ärztlichen Zeugnisse auch tatsächlich erstellt wurden und der Aufnahmeprozess damit rechtmäßig war. Der Oberste Gerichtshof hat die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in der Entscheidung 2 Ob 25/97h ausdrücklich gebilligt; an ihr ist auch weiterhin festzuhalten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/98y
Entscheidungstext OGH 27.01.1998 4 Ob 17/98y
Veröff: SZ 71/10
- 1 Ob 247/98z
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 247/98z
Auch; Veröff: SZ 71/196
- 6 Ob 48/06m
Entscheidungstext OGH 27.04.2006 6 Ob 48/06m
Auch
- 7 Ob 57/13b
Entscheidungstext OGH 17.04.2013 7 Ob 57/13b
Vgl; Beisatz: Die Entscheidung, ob eine in einer Krankenanstalt hinsichtlich eines Minderjährigen gesetzte Beschränkung der Bewegungsfreiheit wegen Fremdgefährdung als eine Maßnahme im Rahmen der Pflege und Erziehung oder als Unterbringung zu beurteilen ist, hängt naturgemäß von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. (T2)
Beisatz: Ob eine einheitliche Unterbringung oder Einzelmaßnahmen gesetzt werden, ist ebenfalls von den konkreten Umständen des jeweiligen Falls abhängig. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109292

Im RIS seit

26.02.1998

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at